

**Stellungnahme  
der Kirchenleitung  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands  
zum GEKE-Lehrgesprächstext „Amt, Ordination, Episkopé“**

**verabschiedet am 5. Mai 2011**

**erarbeitet vom Ökumenischen Studienausschuss der VELKD und des DNK/LWB**

(1) Die folgende Stellungnahme des ÖStA beschäftigt sich zunächst mit Absicht und Zielen der GEKE-Studie „Amt, Ordination, Episkopé“ und fragt nach der diese leitenden Hermeneutik. Daraufhin greift sie ausgewählte Themen der Studie auf und orientiert sich dabei an den vorgegebenen Leitfragen. Diskutiert wird also,

- inwieweit die Studie die lutherische Lehre vom ordinationsgebundenen Amt und die derzeitige Praxis in den deutschen lutherischen Kirchen angemessen darstellt,
- inwieweit auf dieser Basis die vorgetragenen Überlegungen Ansätze für ein „gemeinsames evangelisches Amtsverständnis“ bieten,
- inwieweit sie eine „Anfrage“ an die „eigene Praxis“ der lutherischen Kirchen darstellen und insofern Reformbedarf markieren, schließlich
- inwieweit eine „größere Vereinheitlichung der Praxis innerhalb der GEKE“ als sinnvoll und wünschenswert erscheint.

**1. Zu Anlass, Absicht und Zielen der Studie**

(2) Die Leuenberger Konkordie, auf der die GEKE gründet, hat 1973 uneingeschränkte Kanzel- und Altargemeinschaft zwischen den beteiligten Kirchen erklärt. Dies schließt die wechselseitige Anerkennung der in diesen Kirchen jeweils ordnungsgemäß berufenen Amtsträger und Amtsträgerinnen ein. Ungeachtet dessen konstatiert die Konkordie, dass auch im Hinblick auf Amt und Ordination „in und zwischen den beteiligten Kirchen“ weiterhin Lehrunterschiede bestünden, die zwar nicht kirchentrennend seien, an denen aber weiterzuarbeiten sei (LK 39, zitiert AOE 5).

(3) Differenzierter benennt das 1994 verabschiedete Dokument „Die Kirche Jesu Christi“ Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowohl im Blick auf das „Verständnis des Amtes“ als auch im Blick auf die „Vielfalt der Formen der Ausgestaltung des Amtes“, betont aber, dass die Unterschiede „nicht den Grund, sondern die *Gestalt der Kirche*“ betreffen (a. a. O., S. 34, zitiert AOE 2). Gleichwohl werden die Unterschiede doch für so gravierend erachtet, dass das Dokument in der Amtsfrage „noch kein(en) Konsens“ in der Leuenberger Kirchengemeinschaft erreicht sieht.

(4) Hier setzt AOE an. Die „Notwendigkeit einer inneren Klärung“ innerhalb der GEKE belegt die Studie exemplarisch zum einen mit den „Konflikte(n) um die Frauenordination und die Ordination von Homosexuellen in verschiedenen Mitgliedskirchen“, zum anderen mit den kontroversen Diskussionen, die durch die VELKD-Texte „Allgemeines Priestertum, Ordina-

tion und Beauftragung nach evangelischem Verständnis“ (2004) und „Ordnungsgemäß berufen“ (2006) ausgelöst worden seien (AOE 3). Offenbar setzt die Studie implizit voraus, dass die genannten Konflikte (oder ggf. auch nur die Positionen einer der Konfliktparteien?) die Kirchengemeinschaft in der GEKE gefährden oder jedenfalls den Weg zu jenem Konsens in der Amtsfrage erschweren, der nach der Studie im Zusammenhang mit der „Stärkung der Verbindlichkeit“ und der „Fortentwicklung der strukturellen und rechtlichen Gestalt“ ein wichtiges Ziel der Arbeit der GEKE ist.

(5) Zu fragen ist aber, ob und, wenn ja, in welcher Hinsicht die herangezogenen Beispiele einen Handlungsbedarf *für die GEKE* begründen, genauer: ob und, wenn ja, in welcher Hinsicht, eine amtstheologische Verständigung *in der GEKE* hilfreich sein kann für die Lösung der genannten Kontroversen. Hinzuweisen ist jedenfalls darauf, dass

- a) die Konflikte um die Frauenordination auch *innerhalb* einzelner Konfessionsfamilien (mit gemeinsamem Ordinationsverständnis) aufbrechen,
- b) die Konflikte um die Ordination von Homosexuellen alle an der GEKE beteiligten Konfessionsfamilien (unabhängig von Unterschieden im Ordinationsverständnis) betreffen und zudem nicht primär mit dem Ordinationsverständnis zu tun haben, sondern v. a. mit der ethischen Beurteilung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften,
- c) schließlich die Kontroversen um die VELKD-Texte aus unserer Sicht eher auf die strittige terminologische Unterscheidung von „Ordination“ und „Beauftragung“ als der beiden Formen „ordnungsgemäßer Berufung“ als auf das Ordinationsverständnis selbst zielen.

(6) Angesichts dessen ist es aus der Sicht des ÖStA zwar uneingeschränkt zu begrüßen, dass die Kirchen der GEKE in wechselseitiger Rechenschaft und gemeinsamem Nachdenken ihre (bereits erklärte!) grundlegende Anerkennung des ordinationsgebundenen Amtes theologisch vertiefen, in Lehre und Praxis voneinander lernen und ihre Amts- und Leitungsstruktur so gestalten, dass die elementare Gemeinsamkeit im Verständnis der öffentlichen Evangeliumsverkündigung deutlich sichtbar wird. Damit werden sie auch der von der Studie zu Recht genannten Aufgabe gerecht, diese Gemeinsamkeit auch im ökumenischen Dialog mit den nicht-protestantischen Kirchen „zu artikulieren und selbstbewusst zu vertreten“. Klärungsbedürftig ist aber die Frage, inwieweit daraus eine einheitliche Amtstheologie oder eine vereinheitlichte Amtsstruktur über die bereits bestehende Gemeinsamkeit hinaus entstehen soll.

(7) Obwohl diese Frage für die längerfristigen Perspektiven der Weiterarbeit in der GEKE von grundlegender Bedeutung ist, durchzieht die Studie hier eine elementare Unklarheit: Auf der einen Seite betont sie emphatisch die Vielfalt der Formen kirchlicher Amtsstrukturen und hält diese sogar für theologisch notwendig (s. u.), auf der anderen Seite erhebt sie durchaus normativen Anspruch und hält eine Angleichung der Formen für erstrebenswert. In der Studie werden also gleichzeitig zwei unterschiedliche Fragerichtungen sichtbar:

(8) Sollen die Kirchen der GEKE ihre jeweilige Lehre und Praxis einander so erklären, dass diese von allen als (divergierende, aber legitime) Realisierungsgestalten einer von allen geteilten Grundeinsicht erkannt und anerkannt werden können?

(9) Oder soll die GEKE eine gemeinsame Amtstheologie entwickeln, an der sich dann die Mitgliedskirchen mit dem Ziel einer zunehmenden Angleichung in Lehre und Praxis orientieren?

(10) Nach Auffassung des ÖStA ist die erste Option zu bevorzugen, ohne dass damit die unveränderliche Geltung einer bestimmten Lehre und Praxis behauptet wäre. Denn eine Nivellierung der konfessionellen Traditionen ist aus lutherischer Sicht nicht wünschenswert. Damit ist auch bereits etwas zum Status der Teil II der Studie bildenden „Erklärung“ gesagt: Wenn diese – wie in der Einleitung angekündigt – „eine gemeinsame Position der evangelischen Kirchen zu Amt, Ordination und Episkopé präsentiert“, so sollte dies nicht im Sinne einer umfassenden gemeinsamen Amtstheologie verstanden werden, sondern im Sinne von gemeinsamen Grundlinien, die sich aus der geltenden Lehre und Praxis der beteiligten Kirchen ableiten lassen.

## **2. Zur Hermeneutik der Studie**

### **2.1. Einheit in versöhnter Verschiedenheit**

(11) Den eigentlichen hermeneutischen Überlegungen der Studie vorgeschaltet, aber in der Sache mit ihnen verbunden sind Ausführungen zur Unterscheidung von Grund, Gestalt und Bestimmung der Kirche. Denn diese Unterscheidung ermöglicht eine funktionale Beschreibung von Amt, Ordination und Episkopé: Diese gehören nicht zum Grund der Kirche, dem göttlichen Heilshandeln, sondern zu ihrer Gestalt und finden das Kriterium für ihre Gestaltung darin, dass sie der Bestimmung der Kirche zur universalen Verkündigung des göttlichen Heilshandelns zu dienen haben. Dies eröffnet den Raum für vielfältige je situationsadäquate, auf konkrete geschichtlich-gesellschaftliche Konstellationen bezogene Ausgestaltungen des kirchlichen Amtes, für die einzig erforderlich ist, dass sie dem Verkündigten entsprechen und die Verkündigung fördern.

(12) Auch nach lutherischer Tradition ist für kirchliche Einheit keine Einheitlichkeit der „traditiones humanae“ (CA 7) gefordert, und faktisch haben sich im Luthertum in Geschichte und Gegenwart auf der Grundlage von CA 28 im Bereich der Episkopé vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten herausgebildet. Allerdings ist es im Luthertum durchaus umstritten, ob nicht doch bestimmte Charakteristika des ordinationsgebundenen Amtes notwendige Implikationen der evangeliumsgemäßen Verkündigung darstellen, die das Wesen der Kirche ausmacht. Auch ist es ein zentrales Problem der ökumenischen Dialoge mit der anglikanischen, der orthodoxen und der römisch-katholischen Kirche, dass diese das Bischofsamt zu den notwendigen Bedingungen einer bestimmungsgemäßen Gestalt der Kirche, genauer: der kirchlichen Episkopé rechnen, obwohl sie je auf ihre Weise Grund, Gestalt und Bestimmung der Kirche ebenfalls unterscheiden. Die Unterscheidung erlaubt also noch keine hinreichend bestimmte Erkenntnis der „Grenzen der Verschiedenheit“, die die Studie zu Recht anspricht, ohne freilich viel darüber zu sagen: Explizit genannt wird nur die Frauenordination, deren „Verweigerung“ ein „Hindernis für die Kirchengemeinschaft darstellt oder zu ihrer Beeinträchtigung führt“.<sup>1</sup>

(13) Für die Hermeneutik der Studie hat die funktionale Zuordnung der Ämterthematik zur kontingenten „Gestalt“ der Kirche die Konsequenz, dass die Ableitung einer verbindlichen

---

<sup>1</sup> In der „Erklärung“ wird später noch der Konsens der GEKE-Kirchen hervorgehoben, dass Differenzen im Blick auf die Ordination von Homosexuellen „nicht spaltend für ihre Kirchengemeinschaft werden“ dürfen. Das heißt, dass weder die Befürwortung noch die Ablehnung der Ordination von Homosexuellen die „Grenzen der Vielfalt“ überschreitet.

Ämterstruktur aus der Bibel, den reformatorischen Bekenntnisschriften oder den geschichtlichen Anfängen reformatorisch geprägter Kirchen abgelehnt wird. Dem ist zuzustimmen.<sup>2</sup>

(14) In einer nicht unproblematischen Weise erklärt die Studie weitergehend freilich die geschichtliche Vielfalt protestantischer Kirchenstrukturen geradezu zur theologischen Notwendigkeit: „Unveränderliche Amtsstrukturen wären der Sendung der Kirche abträglich.“ Die evangelischen Kirchen leisten nach der Studie einen „bedeutende(n) Beitrag“ zur ökumenischen Bewegung durch ihre „Überzeugung, dass die sichtbare Einheit der weltweiten Kirche *notwendigerweise* eine differenzierte Einheit sein wird, auch mit Blick auf die Amtsstrukturen“ (AOE 18; Herv. hinzugefügt). Abgesehen davon, dass auch die römisch-katholische oder die orthodoxe Kirche eine „differenzierte Einheit“ der Kirchenstrukturen kennen, entspricht eine solche *prinzipielle* Vielfalt wohl nicht den Intentionen von CA 7, wo die Bemühung um eine einheitliche „Gestalt“ der Kirche nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird, wiewohl sie nicht – hier ist der Studie recht zu geben – Bedingung kirchlicher Gemeinschaft ist.

(15) Freilich bleibt die Studie auch im Blick auf das Einheitsverständnis mehrdeutig: Auf der einen Seite leitet sie aus dem Gedanken der „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ eine „ökumenische Hermeneutik der versöhnten Verschiedenheit“ ab und sieht die Vielfalt geradezu „in Gott als Fülle des Lebens“ selbst gegründet (AOE 18); auf der anderen Seite vertritt sie eine „dynamische Auffassung von Konfessionalität“, die „mit dem Wirken des Heiligen Geistes“ rechnet (AOE 19) und also durchaus die Überwindung von Konfessionsgrenzen (z. B. Unionen) einschließt. Unklar bleiben allerdings die Kriterien, anhand derer die konkrete Zuordnung von Vielfalt und Einheit erfolgen soll.

(16) Auch die Studie redet indes nicht der Beliebigkeit das Wort. Sie hebt in der Geschichte des Protestantismus „eine beträchtliche Kontinuität im Verständnis und der Gestaltung der Ämter“ hervor und betont, dass sich auch „in unterschiedlichen Strukturen und Terminologien funktionale Äquivalente und Parallelen entdecken“ ließen (AOE 17). Ihre „hermeneutische Aufgabe“ sieht die Studie dann darin aufzuzeigen, dass die von der Leuenberger Konkordie bezeugte „grundlegende Übereinstimmung im Verständnis von Amt, Ordination und Episkopé (...) tatsächlich theologisch gut begründet ist“ (AOE 18), dass also die Unterschiede in Lehre und Praxis sich auf eine gemeinsame Grundüberzeugung zurückführen lassen, ohne dass eine „Vereinheitlichung von Strukturen und Bezeichnungen der Ämter“ (AOE 17) angestrebt wird. Dieses behutsame Vorgehen ist zu begrüßen. Es ist dann allerdings zu fragen, welche Kriterien und Verfahren die Studie nennt, nach denen die Angemessenheit der geschichtlich gegebenen Formen von Amt, Ordination und Episkopé aufgewiesen werden soll.

## 2.2. Schriftgemäßheit und Wirklichkeitsgemäßheit

(17) Dieser Frage wendet sich die Studie in Abschnitt 5.2. ausführlich zu. Die dabei verwendeten Begriffe sind freilich wenig konsistent, und die hermeneutischen Ausführungen deuten auf Probleme, die nicht ausreichend reflektiert sind.

---

<sup>2</sup> Unglücklich ist allerdings die Formulierung: „Die Modelle der Kirchenordnung, die wir in der Bibel und in den Bekenntnisschriften finden, sind für heutige Kirchenverfassungen nicht verbindlich.“ (AOE 17) Sie könnte den (nicht intendierten) Eindruck vermitteln, für die GEKE hätten Aussagen der Bibel und der Bekenntnisschriften überhaupt keine normative Bedeutung für die Gestaltung der kirchlichen Ordnung.

(18) So wird von einer „Dialektik zwischen der Tradition der Kirche und den gegenwärtigen Erfordernissen“ und einer Suche „nach den dienlichsten Strukturen in jeder Generation“ (AOE 17) gesprochen, ohne dass die kriteriologische Funktion eines solchen Gegenwartsbezugs bzw. der Dienlichkeit von Strukturen hinreichend konturiert wird; die allgemeine Zuordnung der Gestaltungsfragen zu „Grund“ und „Bestimmung“ der Kirche (s. o.) genügt dafür nicht. Wenn in hermeneutischer Hinsicht zwischen „Kriterien“ und „Quellen“ unterschieden wird, so bleiben auch hier die genaueren Bestimmungen der Begriffe und ihr Verhältnis zueinander unklar. Als „Quellen der verschiedenen Gestalten von Amt, Ordination und Episkopé sowie ihrer theologischen Begründung“ wird ohne weitere Differenzierung (und ohne Herkunftsangabe) das für die methodistische Tradition charakteristische *Quadrilateral* genannt: „Schrift, Tradition, Vernunft und Erfahrung“ (AOE 20). In welcher Weise „Vernunft und Erfahrung“ als Quellen für ein theologisch reflektiertes Verständnis von Amt, Ordination und Episkopé dienen können, wird nicht erläutert. Ebenso wenig wird geklärt, in welchem Verhältnis zueinander „Erfahrung“ als Quelle und „Wirklichkeit“ als Kriterium stehen sollen bzw. auf welche Weise „Wirklichkeitsgemäßheit“ bemessen und Erfahrung reflektiert werden soll. Auch das Verhältnis der beiden hermeneutischen Kriterien „Schriftgemäßheit“ und „Wirklichkeitsgemäßheit“ zueinander wird nicht näher bestimmt; lediglich für die „lutherische Tradition“ wird als zusätzliches Kriterium noch „Bekenntnisgemäßheit“ angeführt, „die jedoch der Schriftgemäßheit zugeordnet ist“ (AOE 20).<sup>3</sup>

(19) Auch die erläuternden Absätze zu den beiden genannten Kriterien (AOE 22-27) lassen wesentliche Fragen offen. Insbesondere bleiben die Aussagen zu Schrift und Bekenntnis nach lutherischem Verständnis defizitär. So wird zwar mit Recht ein formales Schriftprinzip abgelehnt (AOE 22). Die „reformatorischen Bekenntnisschriften“ (welche genau sind gemeint?) werden aber pauschal der „Tradition als einer der Quellen evangelischer Theologie“ zugeordnet und ohne theologische oder kriteriologische Differenzierung neben vorreformatorische Traditionen, „evangelische Bekenntnisse aus späterer Zeit“, Liturgien samt Ordinationsordnungen sowie ökumenische Texte und Verpflichtungen, „insbesondere frühere Dokumente der GEKE“, gestellt (AOE 21). Die spezifische Funktion und Bedeutung der Bekenntnisschriften bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Zeugnis der Schrift und der Verkündigung des Evangeliums in der Gegenwart wird dagegen nicht thematisiert.

(20) Wie sich „im hermeneutischen Zirkel zwischen Schrift und Situation“ der Sinn des reformatorischen Schriftprinzips erschließen soll (AOE 23), muss solange offenbleiben, wie der (hier neu eingeführte) Begriff der „Situation“ nicht näher theologisch bestimmt wird. Dem reformatorischen Schriftprinzip widerspricht es jedenfalls, wenn die Schrift von der „jeweils neue(n) Auslegung durch die Kirche und ihre(n) Bekenntnisse(n)“, der „theologische(n) Forschung“ und der „Bibellektüre der einzelnen Christen“ abhängig gemacht wird (AOE 23, Ende), sofern nicht der reformatorische Grundsatz von der Selbstauslegungskraft der Schrift zur Geltung gebracht wird. Ebenso präzisierungsbedürftig ist es, wenn „die auf die Zeit angewandte Schrift“ zum Kriterium evangelischer Theologie erhoben wird (AOE 24).

(21) Zur Erläuterung des Kriteriums der Wirklichkeitsgemäßheit dient der Erfahrungsbegriff (AOE 25), der allerdings ganz unspezifisch auf „Erfahrungen ... mit Gott“, „Erfahrungen mit der Wirklichkeit“ oder „Erfahrungen der Menschen in der Bibel“ bezogen wird. Inwiefern

---

<sup>3</sup> Zu fragen wäre, ob die Bekenntnisbindung tatsächlich nur für die „lutherische Tradition“ hermeneutische Bedeutung hat und also gleichsam eine lutherische Sonderlehre darstellt. In den Ordnungen vieler unierter Kirchen werden doch ebenfalls Bekenntnisschriften als orientierende Referenztexte genannt, nur eben häufig dezidiert aus lutherischer *und* reformierter Tradition.

solche „menschliche Erfahrung in unterschiedlichen Ausprägungen“ oder auch „unterschiedliche historische Erfahrungen“ der Mitgliedskirchen der GEKE als Kriterium fungieren sollen, an dem die Gestaltung von Amt, Ordination und Episkopé gemessen werden kann, bleibt offen, zumal das Papier selbst zu Recht fordert, „zwischen Faktizität und Geltung zu unterscheiden“.

### 3. Amt und Ordination

#### 3.1. Zum Verständnis von Amt und Ordination

(22) Was die Ausführungen der Studie zu Amt und Ordination betrifft, kann der ÖStA in vielfacher Hinsicht aus lutherischer Sicht Zustimmung signalisieren.

(23) Zu begrüßen ist, dass die Amtsthematik nicht isoliert behandelt wird, sondern von vornherein in den umfassenden Rahmen der apostolischen Sendung der Kirche gestellt ist.

(24) Es entspricht auch lutherischer Lehre, dass das kirchliche Amt durch die Aufgaben der öffentlichen Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung charakterisiert wird. Dies gilt auch für den Vorschlag der Studie, *nur* für die Wahrnehmung dieser Aufgaben (und nur für beide gemeinsam) eine Ordination vorzunehmen.

(25) Ebenso ist es lutherische Lehre und Praxis, dass die Ordination nur einmal vollzogen wird und prinzipiell ohne zeitliche Einschränkung gilt.

(26) Auch in den deutschen lutherischen Kirchen erfolgt, wie die Studie fordert, die Ordination durch einen Ordinierten oder eine Ordinierte. Mit gutem Grund betont die Studie, dass die Ordinatoren in der Regel eine kirchenleitende Funktion (Episkopé) ausüben sollten, damit die über die konkrete Einzelgemeinde hinausreichende Bedeutung der Ordination sichtbar zum Ausdruck kommt<sup>4</sup>, beschränkt die Ordinationsgewalt aber zu Recht nicht auf bischöfliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, da es auch nach lutherischem Verständnis keine geistliche Hierarchisierung innerhalb des ordinationsgebundenen Amtes geben darf. Da – wie die Studie selbst sagt (s. u.) – Episkopé nicht durch Ordinierte allein, sondern in der Gemeinschaft von Ordinierten und Nicht-Ordinierten geschieht, wäre zu erwägen, inwieweit nicht auch die Beteiligung von Nicht-Ordinierten als konstitutiv für die Gültigkeit der Ordination betrachtet werden müsste.<sup>5</sup>

(27) Erfreulicherweise spricht die Studie die Handauflegung als sinnenfällig-rituellen Vollzug bei der Ordination eigens an. Dies ist deshalb sinnvoll, weil diese Praxis namentlich für das ökumenische Gespräch mit den nicht-protestantischen Kirchen über die Anerkennung der kirchlichen Ämter von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

(28) Aus lutherischer Sicht findet Zustimmung, dass die Studie die „Bereitschaft der Ordinandin, sich ordinieren zu lassen“, als „unverzichtbare(n) Teil der Ordinationsliturgie“

---

<sup>4</sup> Unklar ist in dieser Hinsicht allerdings die Formulierung, dass die Ordination „durch die Gemeinde“ geschehe (AOE 58). Vom Zusammenhang her kann nicht gemeint sein, dass die Einzelgemeinde das Subjekt der Ordination sei. Möglicherweise soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Ordination durch die Kirche erfolgt und der Ordinator diesen gesamtkirchlichen Bezug repräsentiert.

<sup>5</sup> Dies ist auch eine Anfrage an die lutherischen Kirchen selbst. Die derzeitigen Agenden der VELKD halten an der für Bischöfe geltenden altkirchlichen Regel „mindestens drei“ fest und sehen bei der Ordination explizit nur die Assistenz von zwei Ordinierten vor. Bei der Installation hingegen wird die Möglichkeit genannt, eine ordinierte und eine nichtordinierte Person für die Assistenz zu wählen.

bezeichnet (AOE 58). In lutherischen Ordinationsagenden nehmen die Ordinationsfrage bzw. der „Ordinationsvorhalt“ und die bejahende Antwort des Ordinanden eine herausgehobene Stellung ein. Ergänzend könnte in der Studie ggf. noch verdeutlicht werden, dass mit der Ordination die Übertragung von Rechten und Pflichten im Blick auf Amts- und Lebensführung verbunden ist.

(29) Nicht ganz klar ist der Hinweis, die Ordination impliziere „keine menschlich begründete Autorität über die Gemeinde“; die Autorität der Ordinierten sei vielmehr „von Gottes Wort abgeleitet“ (AOE 40). Vermutlich steht im Hintergrund der (klassisch in CA 28 formulierte) Gedanke, dass die Verkündigung nicht durch äußerliche Zwangsmittel, sondern nur durch die Überzeugungskraft des verkündigten Wortes selbst Gehör finden kann. Dies müsste aber deutlicher gesagt werden. Ob für ein derart geistlich akzentuiertes Selbstverständnis der Pfarrerinnen und Pfarrer der Ausdruck „prophetisches Amt“ (AOE 41) angemessen ist, sollte noch einmal reflektiert werden.<sup>6</sup>

(30) Ganz im Sinne der Studie praktizieren alle deutschen lutherischen Kirchen die unterschiedslose Ordination von Frauen und Männern. Die Studie sollte allerdings noch deutlicher machen, dass dies aus der durch die Taufe begründeten elementaren Einheit des Christenstands abzuleiten ist, die prinzipiell alle Christenmenschen zur Verkündigung des Evangeliums befähigt (der stattdessen herangezogene Satz aus BEM, Amt, Nr. 18, dass sich im Amtsverständnis „die gegenseitige Abhängigkeit von Männern und Frauen widerspiegel[n]“ [AOE 52] solle, ist unklar und daher wenig hilfreich). Wegen des grundsätzlichen Charakters ist der Studie in der Sache auch zuzustimmen, wenn sie die Frauenordination als „nicht verhandelbares Prinzip“ (AOE 54) bezeichnet; die Formulierung ist allerdings unschön und sollte geändert werden. Zu Recht hält die Studie aber daran fest, dass die Ämter in Kirchen, „die bislang keine Frauen ordinieren“, dennoch „als authentisch anerkannt werden“ können (AOE 54).

### 3.2. Zur Kritik am VELKD-Dokument „Ordnungsgemäß berufen“

(31) Es ist wichtig, diese grundsätzliche Übereinstimmung im Verständnis des ordinationsgebundenen Amtes hervorzuheben. Denn nur auf dieser Basis kann die ungewöhnlich scharfe Kritik angemessen diskutiert werden, die die Studie an dem VELKD-Dokument „Ordnungsgemäß berufen“ von 2006 übt, genauer: an der dort vorgenommenen terminologischen Unterscheidung zwischen „Ordination“ und „Beauftragung“ als zweier Ausformungen der einen „ordnungsgemäßen Berufung“ im Sinne von CA 14.<sup>7</sup> Sie bittet die „Kirchen der GEKE“ nämlich explizit, „in ihren Kirchenordnungen keine vergleichbare terminologische Unterscheidung einzuführen“ (AOE 63, Anm. 53). Aus der Sicht des ÖStA kann dies so nicht stehenbleiben.

(32) Die VELKD teilt die Überzeugung, dass alle mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung betrauten Personen „ordnungsgemäß berufen“ (CA 14) sein müssen. Sie stimmt auch der Aussage zu: „Die Kirchen dürfen keine Praktiken einführen, die als Abstufung in dem Amt, das auf die für die Kirche konstitutiven Elemente bezogen ist,

<sup>6</sup> Die Studie selbst schreibt ja auch relativierend: „*eher* ein prophetisches Amt“ (Herv. hinzugefügt).

<sup>7</sup> Auf den von der Studie ebenfalls erwähnten VELKD-Text „Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis“ von 2004, der im Einzelnen etwas anders argumentiert, wird im Folgenden nicht eingegangen, da er nicht mehr den neuesten Diskussionsstand repräsentiert.

wahrgenommen werden können.“ (AOE 63) Strittig war (und ist z. T. bis heute), wie dennoch innerhalb des einen Amtes Differenzierungen gemacht werden können. Anders als die GEKE-Studie unterstellt, betreffen diese Differenzierungen nicht den Status haupt-, neben- oder ehrenamtlicher Tätigkeit (in der VELKD wird auch ins Neben- oder Ehrenamt ordiniert), sondern Ausbildungsgang, Dauer und Umfang des konkreten Dienstauftrags. Unterschieden wird nämlich zwischen dem umfassenden Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin einerseits und dem Dienst von Personen, die einen Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung als Prädikanten/Prädikantinnen erhalten. Das heißt, *beiden* Personengruppen wird der Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach CA 14 übertragen, in dem einem Fall durch Ordination, im anderen durch Beauftragung. Im Falle der Beauftragung konzentriert sich der Dienst jedoch eingeschränkt auf Wort und Sakrament. Im Falle der Ordination hingegen wird der Ordinierte in einen den ganzen Menschen fordernden Dienst (neben Wort und Sakrament auch Seelsorge, Lehre, Mission sowie weitere pfarramtliche Aufgaben der Gemeindeleitung) gestellt.<sup>8</sup>

(33) Auch die GEKE-Studie hält „Regelungen für eingeschränkte Formen des Dienstes“ für möglicherweise „legitim“, ja „hilfreich“ (AOE 63). Während die GEKE-Studie freilich um der Einheit des ordinationsgebundenen Amtes willen eine Vielzahl unterschiedlicher Gestalten („Beschäftigungsverhältnisse“) des durch Ordination begründeten Amtes zu akzeptieren bereit ist, sah die Bischofskonferenz der VELKD darin die Gefahr, dass durch eine allgemeine Ordinationspraxis eine sehr große und uneinheitliche Gruppe von Menschen mit faktisch sehr verschiedenen Aufträgen innerhalb der Kirche entsteht. Die Identität des Pfarramtes und der Gemeinschaft der Ordinierten wird damit schwerer bestimmbar, der besondere Charakter des Prädikantenamtes ebenfalls.

(34) Offensichtlich sind weder das von der GEKE-Studie vorgeschlagene noch das von den kirchenleitenden Gremien der VELKD bevorzugte Modell geeignet, die mit der geschichtlich gewachsenen Vielfalt der Formen der öffentlichen Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung entstandenen Probleme spannungsfrei zu lösen. Angesichts dessen hält es der ÖStA für wenig hilfreich, wenn in der GEKE-Studie das VELKD-Modell, dessen Leistungsfähigkeit sich in der kirchenrechtlichen und agendarischen Umsetzung noch erweisen muss, von vorherein gleichsam als Sackgasse verworfen wird.

(35) Weiterführend dürfte es stattdessen sein, ungeachtet der terminologischen Differenz auf die grundsätzliche Übereinstimmung des VELKD-Modells mit den von der GEKE-Studie genannten Rahmenbedingungen hinzuweisen. In der Sache leisten auch die Kirchen der VELKD etwa der „Empfehlung 3“ der GEKE-Studie Folge, indem sie sicherstellen, dass alle, „die mit Predigt und Verwaltung der Sakramente beauftragt werden“, gemäß CA 14 „rite vocatus“ sind und diese „ordnungsmäße Berufung in Form der Ordination oder der Beauftragung ... in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegung und Segen übertragen“ wird (Ordnungsgemäß berufen, S. 19, Z. 19-22). Auch ist bei einer Verlängerung des üblicherweise befristeten Prädikantendienstauftrages eine „erneute gottesdienstliche Beauftragung“ ausdrücklich nicht vorgesehen (Z. 15). Insofern besteht kein theologischer Dissens gegenüber den Empfehlungen des GEKE-Papieres.

---

<sup>8</sup> Für beide Tätigkeiten wird eine angemessene theologische Ausbildung vorausgesetzt. Beim Pfarramt sind das im Bereich der VELKD in der Regel ein universitäres Theologiestudium und der praxisorientierte Vorbereitungsdienst (Vikariat). Bei den Prädikantinnen und Prädikanten gewährleisten die einzelnen Mitgliedskirchen der VELKD in Eigenverantwortung eine berufsbegleitende Ausbildung, die die erforderlichen Kompetenzen vermittelt.



#### 4. Die „Ordnung der Ämter“

(36) Zu Recht betont die Studie, dass das ordinationsgebundene Amt nur eines der in der Kirche gegebenen Ämter darstelle. Sie beruft sich auf die biblische Lehre von den zur „Erbauung der Kirche“ gesetzten Charismen und Ämtern, als deren „Folge“ sich „unter der Anleitung des Evangeliums und des Heiligen Geistes eine Ordnung der Ämter“ ergebe (AOE 35). Ohne weitere Begründung werden sodann drei besondere Dienste als „für Leben und Ordnung der Kirche unverzichtbar“ hervorgehoben (AOE 36): „der Dienst an Wort und Sakrament, der Dienst der *diakonia* und der Dienst der Episkopé“ (ebd.). Offenbar ist an drei Grundfunktionen der Kirche gedacht, die in jedem Fall durch spezifische Ämter erfüllt werden müssen. Gemeint ist freilich nicht eine „göttlich eingesetzte und normative Struktur wie das ‚dreifache Amt‘ nach römisch-katholischer oder orthodoxer Auffassung“, sondern nur eine „veränderliche Ordnung, die sicherstellt, dass die drei grundlegenden Dienste erfüllt werden“ (AOE 35, Anm. 18). Davon unterschieden werden „weitere Modelle von Diensten und Ämtern, die das Leben der Kirche bereichern“ (AOE 36). Unklar bleibt, ob dabei an zusätzliche (weniger grundlegende) Funktionen der Kirche gedacht ist oder an weitere Ämter, die bei der Erfüllung der genannten Grundfunktionen ergänzend hinzutreten.

(37) Die Unterscheidung von unverzichtbaren Grundfunktionen (Dienste) und deren (unentbehrlichen, aber veränderlichen) Realisierungsgestalten (Ämter), ergänzt durch situationsangepasste weitere (ggf. verzichtbare) Dienste und Ämter, kann hilfreich sein, bleibt aber in der Durchführung vage. Leitend ist erkennbar das Interesse, die in der GEKE bestehende Vielfalt der Ämter und Ämterordnungen zu legitimieren, indem durch eine gemeinsam anerkannte Grundstruktur Vergleichbarkeit hergestellt wird. In dieser Hinsicht dient es der Klarheit, dass die Studie die „Austauschbarkeit von Amtsträgerinnen“ innerhalb der GEKE auf die InhaberInnen des durch die Ordination übertragenen Amtes beschränkt; dies ist der Hintergrund der Forderung, nur für das Amt der öffentlichen Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung Ordinationen vorzunehmen.

(38) Angesichts dessen leuchtet ein, dass die Studie Kirchen, die auch Ältteste „ordinieren“, anregt „zu überlegen, ob nicht eine ‚Beauftragung‘ eine angemessenere Praxis wäre“ (AOE 49). Dies wird allerdings sogleich wieder relativiert, wenn für Ältteste „im Sinne der calvinistischen Kirchenordnung“ eine Ordination nicht ausgeschlossen wird, da diese „Anteil am Dienst der Episkopé“ hätten (AOE 50). Offenbar wird an dieser Stelle inkonsistenterweise unterstellt, dass für alle Ämter, die „zur Ordnung der Ämter gerechnet werden“ (ebd.) und also der Erfüllung der genannten drei Grundfunktionen dienen, Ordinationen vorgenommen werden können. Anders ist es nicht zu erklären, dass nach der Studie auch in der „Frage, ob Diakone zu ordinieren oder in anderer Weise zu beauftragen sind, (...) Verschiedenheit möglich ist“ (ebd.; vgl. AOE 62).

#### 5. Episkopé

(39) Es ist zu begrüßen, dass die Studie das Thema der Episkopé von Grund auf nicht auf das Bischofsamt engführt, sondern umfassend auf die „Aufgabe der (geistlichen) Leitung in der Kirche“ bezieht (AOE 67). Durchgängig hervorgehoben wird die „gemeinsame Verantwortung von Ordinierten und Nicht-Ordinierten in der Episkopé“ (AOE 74). Das „bischöfliche Amt (und seine funktionalen Äquivalente)“ gilt als „ein Element im Ganzen der Episkopé“,

die „in personaler, kollegialer und gemeinschaftlicher Weise ausgeübt wird“ (AOE 73). Deshalb erscheint es der Studie zu Recht als sachgemäß, dass in den Kirchen der GEKE „(n)irgendwo (...) die Bischöfin oder der Präsident allein von den ordinierten Pfarrern oder anderen Bischöfen ernannt (wird); nirgends übt er oder sie die Episkopé unabhängig von Synoden oder Konferenzen aus“ (AOE 74). Aus lutherischer Sicht ist allerdings ergänzend darauf hinzuweisen, dass die meisten lutherischen Kirchen heute die Dimension der personal gefassten Episkopé in Gestalt des Bischofsamts kennen und als zwar nicht im strikten Sinne notwendiges, aber hilfreiches und insofern zu förderndes Element von Kirchenleitung beurteilen.<sup>9</sup>

(40) Nicht ganz klar wird, ob die Studie eine elaborierte Verhältnisbestimmung des Beitrags der Ordinierten und der Nicht-Orientierten zur Episkopé intendiert. Auf der einen Seite wird die Zusammenarbeit von Ordinierten und Nicht-Ordinierten in der Kirchenleitung als Ausdruck der „Tatsache“ gewürdigt, „dass die ‚Ordnung der Ämter‘, die eingesetzt ist, um den Dienst aller Christen zu fördern, mehr umfasst als nur das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ (AOE 68). Dies könnte so gedeutet werden, als solle den nicht-ordinierten Mitgliedern in der Kirchenleitung verstärkt die Verantwortung für die nicht primär auf Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung bezogenen Dimensionen kirchlichen Handelns zugeschrieben werden. Auf der anderen Seite wird Episkopé deutlich im umfassenden Sinn als Kirchenleitung verstanden, die „Aufsicht über Lehre, Liturgie und pastorale Tätigkeiten ebenso wie die Verwaltung von institutionellen, finanziellen und personellen Ressourcen“ umfasse (ebd.), ohne dass diese Dimensionen auf Ordinierte und Nicht-Ordinierte aufgeteilt wären.

(41) Dass die Studie hier nicht vollständig konsistent argumentiert, ist ihr aber nicht anzulasten. In den lutherischen Kirchen ist das Verständnis von Kirchenleitung und die Bestimmung des Zusammenwirkens der kirchenleitenden Organe immer noch eine Aufgabe, die der vertieften theologischen Reflexion bedarf – und es ist anzunehmen, dass das in den anderen GEKE-Kirchen nicht anders ist. Den Rahmenbedingungen, die die Studie nennt, ist jedenfalls aus lutherischer Sicht zuzustimmen. Besonders erfreulich ist, dass die Studie die Aufgabe der Episkopé zwar zu Recht „vorrangig“ in jeder Einzelkirche verortet, zugleich aber auch als „Dienst an der Einheit der ganzen Kirche“ versteht, so dass sie „ohne diese ökumenische Perspektive nicht angemessen in Betracht gezogen werden“ könne (AOE 71).

## 6. Zu den „Empfehlungen“

(42) *Empfehlung 1*: Die GEKE fordert ihre Mitgliedskirchen auf, „ihre Ämter kritisch zu überprüfen“ im Blick darauf, ob ihr Amtsverständnis beiträgt zu den „fortdauernden Spaltungen und Trennungen der Kirche“. Der ÖStA greift dies insofern auf, als er die GEKE-Studie als Anregung auch für die lutherischen Kirchen versteht, zu fragen, in welcher Hinsicht eine Revision einzelner Aspekte ihrer Amtstheologie und kirchlichen Praxis helfen kann, „die Einheit im Geist durch das Band des Friedens zu erhalten“. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine größere theologische Annäherung und praktische Angleichung innerhalb der GEKE zwar möglicherweise den Zusammenhalt der GEKE zu stärken vermag, aber nicht

---

<sup>9</sup> Vgl. dazu auch das Dokument „Das bischöfliche Amt im Rahmen der Apostilizität der Kirche“, das sich der Rat des LWB 2007 auf seiner Tagung in Lund zu eigen gemacht hat.

notwendigerweise eine Verständigung mit den nicht der GEKE angehörigen Konfessionen und Konfessionsfamilien fördern muss.

(43) *Empfehlung 2*: Der ÖStA kann sich dieser Empfehlung in dem Sinn anschließen, dass die in der Leuenberger Konkordie bereits vollzogene wechselseitige Anerkennung des ordinationsgebundenen Amtes im Dialog der GEKE-Kirchen theologisch vertieft wird. Dabei geht es nicht um eine umfassende gemeinsame Amtstheologie und eine vollständige Angleichung der Strukturen, sondern um die Einsicht in gemeinsam vertretene Grundlinien der Amtstheologie und eine Praxis, die so gestaltet ist, dass die Kirchen darin wechselseitig diese Grundlinien wiedererkennen können. Im Übrigen suggeriert die Formulierung, der gemäß zur Ordnung der Ämter „zuerst“ der Dienst an Wort und Sakrament und „dann“ auch diakonia und Episkopé gehörten, eine Hierarchisierung, die von der Studie sonst energisch abgewiesen wird.

(44) *Empfehlungen 3 und 4*: Diesen Empfehlungen hat die VELKD durch das Dokument „Ordnungsgemäß berufen“ Rechnung getragen: Ordiniert wird nur für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Allerdings wird in der GEKE-Studie der Begriff „Beauftragung“ anders verwendet als im VELKD-Text: Steht er bei der VELKD für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten, die ebenfalls in Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung tätig sind, so gebraucht ihn die GEKE-Studie für die von Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung *unterschiedenen* Dienste und Ämter. Über dieses terminologische Problem (das keine Differenz in der *Sache* markiert!) muss weiter nachgedacht werden.

(45) *Empfehlung 5*: Theologie und Praxis des Diakonats als eines Dienstes *sui generis* verdienen in der Tat eine verstärkte Beachtung. In der VELKD hat die Diskussion darüber bereits begonnen und zu ersten Ergebnissen geführt.<sup>10</sup>

(46) *Empfehlung 6*: Der ÖStA stimmt dieser Empfehlung zu, regt aber an, nicht mit der Negation zu beginnen, sondern die Reihenfolge umzudrehen, z. B.: „Wir empfehlen den Kirchen der GEKE, die Episkopé als eine gemeinsame Verantwortung zu verstehen, an der neben den Bischöfinnen und den Dienern an Wort und Sakrament gleichberechtigt auch die Kirchenvorstände, Synoden und Konferenzen teilhaben ...“

(47) *Empfehlung 7*: Diese Empfehlung entspricht der geltenden Lehre und Praxis aller Kirchen der VELKD.

(48) *Empfehlung 8*: Der ÖStA unterstützt diese Empfehlung, regt aber an, dabei die Empfehlung 1 nicht aus dem Blick zu verlieren, sondern sie auf die Arbeit der GEKE selbst anzuwenden. Es könnte ja Ausprägungen des Modells der „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ geben, die ihrerseits eine Rolle „bei den fortwährenden Spaltungen und Trennungen der Kirchen“ spielen.

---

<sup>10</sup> Siehe die Stellungnahme des ÖStA aus dem Jahre 2000 zu der Studie „Der Diakonats als ökumenische Chance. Hannover-Bericht der Internationalen anglikanisch-lutherischen Kommission“ (abrufbar unter [www.velkd.de/1437.php](http://www.velkd.de/1437.php)). Vgl. auch eine Handreichung der EKD zum Thema: Der evangelische Diakonats als geordnetes Amt der Kirche (EKD-Texte 58) Hannover 1996.